

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/1356/WP17
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	35045-2019
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	08.01.2020
		Verfasser:	Dez. III / FB 61/200
Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg für den Bereich zwischen Tittardsfeld, Tittardshang und Bahnlinie Aachen-Düsseldorf			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.01.2020	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Anhörung/Empfehlung	
06.02.2020	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung	
19.02.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Sie empfiehlt dem Rat, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die im Planbereich befindlichen Grundstücke im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg zwischen Tittardsfeld, Tittardshang und Bahnlinie Aachen-Düsseldorf eine Satzung zur Ausübung eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die im Planbereich befindlichen Grundstücke im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg zwischen Tittardsfeld, Tittardshang und Bahnlinie Aachen-Düsseldorf eine Satzung zur Ausübung eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Der Rat der Stadt nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er beschließt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die im Planbereich befindlichen Grundstücke im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg zwischen Tittardsfeld, Tittardshang und Bahnlinie Aachen-Düsseldorf eine Satzung zur Ausübung eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Erläuterungen:

Das Gebiet, für das eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen werden soll, befindet sich in Aachen-Laurensberg, zwischen den Straßen Tittardsfeld und Tittardshang sowie der Bahnlinie Aachen-Düsseldorf.

Die Stadt Aachen plant zusammen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie der StädteRegion Aachen und der Stadt Herzogenrath den Radschnellweg Euregio (RS 4) von Aachen nach Herzogenrath mit Anschlüssen nach Heerlen und Kerkrade. Mit dem RS 4 soll eine qualitätsvolle Radverkehrsinfrastruktur geschaffen werden, um möglichst viele Nutzer für einen Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad zu sensibilisieren.

Auf dem Aachener Stadtgebiet sind fast alle Flächen, die für Planung und Bau des RS 4 benötigt werden, im Besitz der Stadt Aachen oder des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Lediglich im Bereich Tittardsfeld / Tittardshang in Laurensberg ist der Erwerb von Privatflächen und eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn zur Realisierung des Projektes notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Planbereich zu fassen. Mit dem Beschluss einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht wird der rechtzeitige Erwerb der benötigten Flächen ermöglicht.

Klimanotstandsbeschluss

Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 19.06.2019 sollen die Auswirkungen der Beschlüsse hinsichtlich der Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekte dargestellt werden, um den Gremien bei der Entscheidungsfindung zu helfen. Mit dem RS 4 soll eine qualitätsvolle Radverkehrsinfrastruktur geschaffen werden, um möglichst viele Nutzer für einen Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad zu sensibilisieren und somit die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Auf diese Weise soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Anlage/n:

1. Übersichtsplan
2. Satzungstext

Bestandteil der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich Tittardsfeld / Tittardshang



Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Aachen- Laurensberg für den Bereich zwischen Tittardsfeld, Tittardshang und Bahnlinie Aachen- Düsseldorf vom

Aufgrund § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 19.02.2020 gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Aachen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den in der anliegenden Übersichtskarte dargestellten Bereich im Stadtbezirk Aachen- Laurensberg zwischen Tittardsfeld, Tittardshang und Bahnlinie Aachen-Düsseldorf.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.